

**ZKD****Zentralverband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in Einrichtungen der kath. Kirche Deutschlands e.V.**

Landesverband ErzieherInnen NW

An den Ausschuss  
für Schule und Weiterbildung  
im Landtag NRW  
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



Bundesgeschäftsstelle:

Breite Straße 101, 50667 Köln  
Tel.: 0221 / 2 57 04 20  
Fax: 0221 / 2 57 03 19  
E-Mail: zkd@gmx.de

telefonisch zu erreichen:  
Mo.-Fr 9.00-12.00 Uhr

Köln 6. Juni 2003

**Anhörung Schulrechtsänderungsgesetz 18. Juni 2003**

Sehr geehrter Herr Dr. Eckhold.

beiliegend übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Schulrechtsänderungsgesetz, soweit der Elementarbereich betroffen ist.

Wir finden es sehr bedauerlich, dass wir zu dieser Anhörung keine Einladung zur Teilnahme als Experten erhalten haben. Als größter Berufsverband katholischer ErzieherInnen in NRW sind wir Mitglied der Ergänzungsgruppe zur Steuerungsgruppe im Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und beraten seit Jahren dort über die Weiterentwicklungen im Elementarbereich, der ja in mehreren Punkten von den vorgesehenen Änderungen betroffen ist.

Wir gehen davon aus, dass Sie diese Stellungnahme den Mitgliedern des Ausschusses zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Kierdoff  
Landesvorsitzende



**Stellungnahme zum Entwurf eines Schulrechtsänderungsgesetzes 2003**

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf wenige Punkte, die maßgeblich den Elementarbereich betreffen.

**1. § 3. Schulpflichtgesetz**

Die in § 3 Abs. 4 vorgesehenen Informationsveranstaltungen für die Eltern der vierjährigen Kinder würden sich erübrigen, wenn die in § 15 Abs. 2 GTK verbindlich vorgesehenen jährlichen ärztlichen (und zahnärztlichen) Untersuchungen in den Tageseinrichtungen auch tatsächlich durchgeführt würden.

Bei dieser Gelegenheit könnte in Anwesenheit von LeiterInnen (ErzieherInnen) eine Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten für jedes einzelne Kind besser und intensiver erfolgen als in einer Großveranstaltung.

Auch die Feststellung des Sprachstandes wäre früher möglich und die Sprachentwicklung und Sprachförderung im ganzheitlichen Bezug besser und früher anzusetzen als wenn dies erst bei der Anmeldung zur Grundschule geschieht.

Das hätte auch noch den Vorteil, dass bei der Schuluntersuchung die zuständige Ärztin jedes Kind bereits seit mehreren Jahren untersucht und begleitet hat und seine Fähigkeiten und eventuellen Schwächen besser beurteilen kann.

**2. Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule**

Die in § 2 vorgestellte flexible Schuleingangsphase kann nur gelingen, wenn die Anzahl der sozialpädagogischen Fachkräfte nach Auflösung der Schulkindergärten drastisch aufgestockt wird, damit bei bis zu 30 Kindern in einer Klasse der gleiche Förderungsumfang von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen erreicht wird, wie dies bisher in den Schulkindergärten der Fall war.

Die Vorstellung, ein(e) Grundschullehrer(in) allein könne den Fähigkeiten und Schwächen von Kindern mit ganz unterschiedlichem Entwicklungsstand gerecht werden, ist absurd, weil GrundschullehrerInnen dafür – bisher jedenfalls – nicht ausgebildet sind.

Eine Verteilung der Förderung nur auf die z. Z. tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte dürfte auch nicht annähernd ausreichen um eine ausgleichende Begleitung in so heterogenen Gruppen zu gewährleisten.

**3. Artikel 14, Änderung des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)**

Bei der in § 10 Abs. 5 vorgesehenen Änderung, nach der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, - für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder vorzuhalten – auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllen zu können, haben wir erhebliche rechtliche Bedenken; es sei denn,

- a) für diese Angebote gelten dann, wenn sie Bestandteil des GTK sind, die gleichen Standards bezüglich räumlicher und personeller Ausstattung und Betriebserlaubnis wie für die Angebote in Tageseinrichtungen. Das ist aber nach dem „Erlass zur offenen Ganztagschule“ erkennbar nicht vorgesehen.

- b) Es wird gewährleistet, dass die Freien Träger der Jugendhilfe ihre Betätigungsrechte nach dem KJHG, die sich aus den §§ 4, 74, 78, SGB VIII ergeben, weiter vorrangig (nach dem Subsidiaritätsprinzip) oder gegebenenfalls neben schulischen Angeboten ausüben können.
  
- c) Es wird sicher gestellt, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) nicht dadurch verkürzt wird, dass Ganztagsangebote nur noch in Trägerschaft der Schule durchgeführt werden.

**Zusammenfassung:**

Insgesamt scheinen uns die vorgesehenen Änderungen soweit sie den Elementarbereich und die flexible Schuleingangsphase betreffen, noch der intensiven Erörterung und vieler Verbesserungen zu bedürfen, wenn sie den Bedürfnissen von Kindern und Familien entsprechen und Bildungschancen für Kinder verbessern sollen.

Nicht das Wohl der Kinder und die Bedürfnisse prägen den Entwurf, sondern das Diktat der leeren Kassen.

Das Schulrechtsänderungsgesetz sollte – was den Elementarbereich und die flexible Schuleingangsphase angeht, noch einmal mit Hilfe des „Fachlichen Diskurses“ und kompetenter Fachleute neu diskutiert und keinesfalls vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Köln, den 06.06.2003

*Gisela Kierdorf*  
Landesvorsitzende